

## **Die psychotherapeutische Behandlungsbeziehung muss als Teil des persönlichen Kernbereichs der Patienten unantastbar bleiben!**

Mitgliederinformation zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) bezüglich der Ermittlungsbefugnisse des Bundeskriminalamtes zur Terrorismusbekämpfung / Dank an unser Mitglied Dipl.-Psych. Jürgen Hardt

### **Hintergrund:**

Eine Gruppe engagierter Politiker um den ehemaligen Innenminister Dr. Gerhard Baum, den ehemaligen Kulturstaatsminister PD Dr. Michael Naumann, verschiedene Juristen, Journalisten und unser Mitglied Jürgen Hardt, Psychoanalytiker und Gründungspräsident der Hessischen Psychotherapeutenkammer, hat am 20. April vor dem BVerfG ein wegweisendes Urteil gegen das sog. BKA-Gesetz erstritten.

Zu würdigen ist aus Sicht der ärztlichen und psychologischen Psychoanalytiker Jürgen Hardt insbesondere dafür, dass er nach dem Tod des früheren Präsidenten der Bundesärztekammer, Prof. Dr. med. Dr. h.c. Jörg-Dietrich Hoppe, gemeinsam mit einem Pathologen für den organmedizinische Bereich der einzige Kläger aus dem Feld der psychotherapeutischen Heilberufe war, der sich für den Schutz der Vertraulichkeit jeder Behandlungsbeziehung vor dem Abhören und Ausspionieren im Behandlungszimmer eingesetzt hat. Für seinen hohen persönlichen Einsatz, seine Risikobereitschaft und seine Ausdauer in diesem Prozess möchten wir uns im Namen aller Mitglieder der DGPT bei Jürgen Hardt bedanken.

### **Zum Sachverhalt und zum Urteil:**

Die Verfassungsbeschwerden richteten sich gegen neue Befugnisse, die durch das im Jahr 2009 verabschiedete Bundeskriminalamtgesetz (BKAG) zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus an das Bundeskriminalamt (BKA) übertragen wurden. Damit wurde das BKA ermächtigt, „heimlich“ personenbezogene Daten zu erheben, obgleich die Erhebungen Eingriffe in die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung, des Telekommunikationsgeheimnisses und der informationellen Selbstbestimmung sowie in das Grundrecht auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme darstellen.

Beklagt wurden seitens der Beschwerdeführer u.a. die Befugnis zur Durchführung optischer und akustischer Wohnraumüberwachungen (geheimes Abhören) sowie der Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckten Ermittlern. Weiter richteten sich die Verfassungsbeschwerden gegen den Zugriff auf informationstechnische Systeme, gegen die Überwachung der laufenden Telekommunikation sowie gegen die Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten. Im Besonderen aber wandten sich die Beschwerdeführer dagegen, dass nur einige wenige Berufsgruppen (Geistliche, Verteidiger oder Abgeordnete) von diesen Maßnahmen ausgeschlossen bleiben sollten. Hingegen sollten Ärzte, Psychotherapeuten, Journalisten oder nicht als Verteidiger tätige Anwälte weniger weitreichend geschützt sein.

Der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts hat nun in seinem Urteil (1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09) entschieden, dass die Ermächtigung des BKA zum Einsatz der oben genannten „heimlichen“ Überwachungsmaßnahmen zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus zwar im Grundsatz mit den Grundrechten vereinbar ist, die derzeitige Ausgestaltung von Befugnissen aber in verschiedener Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht genügt, da die Bestimmungen teilweise zu unbestimmt und zu weit gefasst wurden. Zum Teil fehle es auch an flankierenden rechtsstaatlichen Absicherungen, insbesondere zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung oder zur Gewährleistung von Transparenz, individuellem Rechtsschutz und aufsichtsrechtlicher Kontrolle.

Zwar müsse der Gesetzgeber die Schutzbedürftigkeit von Geistlichen und Abgeordneten aus verfassungsmäßigen Gründen nicht auf andere Berufsgruppen ausdehnen, dennoch müsse im jeweiligen Einzelfall eine Abwägung auch unter Berücksichtigung des Artikels 12 Grundgesetz (Berufsfreiheit) vorgenommen werden. Eine Überwachung – etwa für psychotherapeutische Gespräche – könne auch unter dem Gesichtspunkt des Kernbereichs privater Lebensgestaltung ausgeschlossen sein. Das Gesetz muss jetzt überarbeitet werden; das BVerfG erlaubt den Behörden die Anwendung der Maßnahmen unter gewissen im Urteil genannten Maßgaben nur noch bis zum 30. Juni 2018.

Die DGPT plant unter Mitarbeit von Jürgen Hardt eine eigene Stellungnahme zu erarbeiten, um für die Überarbeitung des Gesetzes die Aufnahme der Psychotherapie in den Kernbereich privater Lebensgestaltung und einen Schutz der psychotherapeutischen Tätigkeit bei Gleichstellung mit den besonders geschützten Berufsgruppen zu erreichen. Darüber hinaus wird es unseres Erachtens auch nötig sein, zumindest den Versuch einer erneuten Aufklärungsarbeit hinsichtlich einer entsprechenden Novellierung des Gesetzes im Sinne der Psychotherapie zu unternehmen; das Wissen um unsere Belange ist ernüchternd gering.

Berlin, 04.05.2016